

36. 1. Welchen Einfluß hat die gemäß §. 246 St. P. O. angeordnete Entfernung eines Angeklagten aus dem Sitzungszimmer auf die Ausübung ihm zustehender prozessualer Rechte?

2. Muß, wenn während der zeitweisen Abwesenheit des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer die Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung beantragt wird, der Angeklagte in das Sitzungszimmer zurückgeführt und über den Antrag gehört werden?

St. P. O. §. 246.

G. V. G. (in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888) §. 175.

IV. Straffenat. Urtheil v. 2. Oktober 1888 g. A. Rep. 2131/88.

I. Schwurgericht Gnesen.

Gründe:

Von den prozessualen Beschwerden der Revision erscheint die einer Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens begründet.

Ausweislich des Sitzungsprotokolles wurde, nachdem der Beschwerdeführer gemäß §. 246 St. P. O. während der Vernehmung der Mitangeklagten D. aus dem Sitzungszimmer entfernt worden, beschlossen, für die Dauer der Vernehmung der D. die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen. Daß vor diesem Beschlusse der Beschwerdeführer nicht gehört worden, rügt die Revision und erblickt in der Unterlassung einen um so erheblicheren Verstoß gegen §. 33 St. P. O., als der Beschwerdeführer an dem Inhalte der Ausschließung der D. ein dringendes Interesse gehabt habe. Die Beschwerde kann als unbegründet nicht angesehen werden. Der §. 33 St. P. O. verlangt, daß vor jeder in der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung die Beteiligten gehört werden, und der §. 175 G. B. G.'s, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888, fordert, daß über die Ausschließung der Öffentlichkeit verhandelt werde. Der Begriff des Verhandlungserforders, wie das Reichsgericht bereits in wiederholten Entscheidungen angenommen hat,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 1 S. 50, Bd. 10 S. 92, Rechtspr. des R. G.'s Bd. 2 S. 480, Bd. 3 S. 677,

daß sowohl dem Staatsanwalt, wie dem Angeklagten und bei mehreren Angeklagten jedem derselben die Möglichkeit und Gelegenheit gegeben wird, sich über die Maßregel zu äußern und seine Einwendungen gegen sie geltend zu machen. Demgemäß kann es nicht zweifelhaft sein, daß nicht bloß die D., wiewohl deren Vernehmung der alleinige Grund für den Erlaß des angefochtenen Beschlusses war, sondern auch der Beschwerdeführer zu denjenigen Prozeßparteien gehörte, mit welchen vor dem Erlasse des Beschlusses zu verhandeln war. Nun ist zwar zuzugeben, daß der §. 175 a. a. O. die Anwesenheit derjenigen Personen, mit welchen verhandelt werden soll, voraussetzt, und daß er auf denjenigen Angeklagten keine Anwendung findet, in dessen Abwesenheit zur Hauptverhandlung geschritten wird (§§. 231. 232. 318 flg.

St.P.D.). Allein in diesem Falle befand sich der Beschwerdeführer nicht. Hatte er das Recht, zu verlangen, vor dem Beschlusse gehört zu werden, so konnte ihm die Ausübung desselben durch den Umstand nicht entzogen werden, daß er in Anwendung des §. 246 St.P.D. zeitweilig und gerade während der Vernehmung der D. aus dem Sitzungszimmer entfernt worden war. Denn daß er durch diese einem anderen Zwecke dienende temporäre Abwesenheit nicht in die Stellung eines in der Hauptverhandlung überhaupt nicht erschienenen Angeklagten gedrängt wurde, ergibt schon die Bestimmung, nach welcher ihm sogleich bei seiner Wiedereinführung in das Zimmer alles, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden, mitgeteilt werden mußte, eine Bestimmung, aus welcher hervorgeht, daß nichts verhandelt und vorgenommen werden solle ohne Rücksicht auf ihn und auf sein Verteidigungsrecht. Und ebensowenig, wie ihm durch sein Abtreten aus dem Sitzungszimmer sein Fragerecht gegenüber den inzwischen vernommenen Personen geschmälert werden konnte, wurde ihm die Ausübung irgend eines anderen prozessualen Rechtes entzogen. Zu diesen Rechten gehörte auch das des §. 175 a. a. D., welches er somit dadurch nicht verlor, daß er während der Vernehmung der D. aus dem Sitzungszimmer entfernt worden war. Überdies ist ihm auch ausweislich des Sitzungsprotokolles nach seinem Wiedereintritte der Beschluß über die Ausschließung der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht worden. Der Einwand, es habe der Beschwerdeführer, weil er während dieser Vernehmung nicht anwesend gewesen, kein Interesse daran haben können, ob dieselbe unter Ausschließung der Öffentlichkeit erfolgte oder nicht, und habe er deshalb auch keinen Grund zur Beschwerde, ist nicht stichhaltig. Die Öffentlichkeit der Verhandlung dient nicht allein dem Zwecke, eine Garantie für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, für die genaue Beachtung und Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Gerechtigkeit des Urteiles zu bieten, sondern soll auch für die zu vernehmenden Personen ein Zwang sein, in ihren in Anwesenheit des Publikums abzugebenden Aussagen von dem Wege der Wahrheit nicht abzuweichen. Mit Rücksicht hierauf dürfte es kaum zweifelhaft erscheinen, daß der Beschwerdeführer an der Öffentlichkeit der Verhandlung und der durch sie bedingten allgemeinen Kontrolle der Auslassungen der D. ein Interesse haben konnte, zumal er selbst an der Ausübung dieser Kontrolle behindert war.

Nun ist ausweislich des Sitzungsprotokolles zwar nicht der Beschwerdeführer, wohl aber sein Verteidiger über den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit gehört worden. Würde jedoch die Vorinstanz angenommen haben, daß dadurch dem Gesetze Genüge geschehen, so würde sie geirrt und die Stellung des Verteidigers, wie das Gesetz sie definiert, verkannt haben. Die Strafprozeßordnung gewährt dem Verteidiger in dem Stadium des Strafverfahrens nach geschlossener Voruntersuchung bezw. nach Einreichung der Anklageschrift das Recht der Akteneinsicht (§. 147) und des ungehinderten schriftlichen oder mündlichen Verkehrs mit dem verhafteten Angeklagten (§. 148). Sie bestimmt, daß er zur Hauptverhandlung geladen (§. 217) und demgemäß auch von dem Termine zur kommissarischen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Kenntnis gesetzt werden muß (§. 223). Sie fordert von ihm, daß er in der Hauptverhandlung anwesend ist (§. 145), gewährt ihm aber auch die Befugnis, selbständig und selbst wider den Willen des Angeklagten im Interesse der Wahrheitsermittlung Beweisangebote zu stellen, und billigt ihm den Zeugen und Sachverständigen gegenüber das Fragerecht zu (§. 239 Abs. 2). Im übrigen aber unterscheidet sie, ob der Verteidiger in der Hauptverhandlung für einen abwesenden oder einen anwesenden Angeklagten auftritt. Für den letzteren Fall enthält sie nirgend eine Bestimmung, durch welche er ermächtigt wird, den Angeklagten zu vertreten, für ihn und statt seiner Erklärungen abzugeben, die für ihn bindend sind, oder aus eigener Machtvollkommenheit prozessuale Rechte auszuüben, die das Gesetz dem Angeklagten giebt. Überall setzt die Strafprozeßordnung voraus, daß seine Erklärungen nur im Einverständnis und mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Angeklagten abgegeben sind. Geht man hiervon aus, so kann nicht zugegeben werden, daß die Erklärungen, welche der Verteidiger des Beschwerdeführers bei der Verhandlung über den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit abgegeben, für den Beschwerdeführer bindend waren, und daß der Verteidiger überhaupt befugt war, dieselben für den temporär aus dem Sitzungszimmer entfernten Beschwerdeführer abzugeben.

Da nach allen diesen Erörterungen angenommen werden muß, daß dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit und Möglichkeit gewährt worden, sich über den Antrag auf eine die Vernehmung der D. umfassende Ausschließung der Öffentlichkeit zu erklären, so ist gegen den

§. 175 G.B.G.'s verstoßen, und hat dieser Verstoß gemäß §. 377 Nr. 6 St.P.D. die Folge, daß das angefochtene Urteil als auf demselben beruhend angesehen werden muß.